

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

**Protokoll über die dreiunddreißigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) ***

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-4	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	5	4
III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)	6-12	4
A. Strategie der Europäischen Union für den Donauraum (EUSDR): Arbeiten in den Prioritätsbereichen 1A und 11	6-10	4
B. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses	11-12	5
IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	13-36	5
A. Status des ADN.....	13-14	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	15	5
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	16-19	6
1. Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes oder an Bord eines einzelnen Leichters	16-17	6
2. „Chemical Abstracts Service“ (CAS) oder EG-Nummer für die Meldung gefährlicher Güter.....	18	6
3. Messungen für die Entgasung	19	6
D. Ausbildung der Sachkundigen	20-25	7
Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.....	20-25	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	26-36	8
1. Verweis auf die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012	26-27	8
2. Liste der ADN-Verweise in den Klassenvorschriften des Russian Maritime Register of Shipping	28	8
3. Fünfzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“	29-33	8
4. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern.....	34	9
5. Antrag Kroatiens auf Aufnahme des Croatian Register of Shipping in die Liste der für die Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften	35-36	9
V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	37-67	9
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	37-41	9
1. Neue Änderungen.....	37-39	9
2. Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/45).....	40	10
3. Berichtigungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung	41	10
B. Weitere Vorschläge	42-67	10
1. Feuer und offenes Licht (9.1.0.41.3)	42	10
2. Stoffnummer 9001: Benennung und Beschreibung.....	43	10
3. Korrektur am ADN 2019.....	44	11
4. Beiboote (7.2.3.29.1).....	45-48	11

5.	Änderungen betreffend den Explosionsschutz auf Binnentankschiffen	49	12
6.	Zuordnungskriterien für die Stoffe in Unterabschnitt 3.2.4.3.....	50	12
7.	Verwendung einer Gasrückfuhrleitung während des Löschens (1.4.3.7.1)....	51	12
8.	Kopfzeile der Tabelle C.....	52	12
9.	Unstimmigkeit in den schriftlichen Weisungen	53	12
10.	Vorschläge zur Änderung der Tabellen A, B und C der dem ADN beigefügten Verordnung.....	54-56	12
11.	Änderungsvorschläge zu Teil 2 der dem ADN beigefügten Verordnung.....	57	13
12.	Änderung von 7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen.....	58	13
13.	Verwendung des Ausdrucks „Akkumulator“ in Kapitel 9.....	59	13
14.	Klarstellung der Absätze 1.1.3.6.1 und 1.1.3.6.2.....	60	13
15.	Änderung des Absatzes 7.1.0.5.0.2 und des Unterabschnitts 7.1.6.12	61-62	13
16.	Freistellungen in Zusammenhang mit an Bord von Schiffen beförderten Mengen in Unterabschnitt 1.1.3.6	63	14
17.	Berichtigung des Absatzes 9.3.x.52.6.....	64	14
18.	Neueinstufung der Explosionsgruppen für weitere UN-Nummern	65	14
19.	Prüfergebnisse zu Normspaltweiten und multilaterale Vereinbarung M 018.	66	14
20.	Unstimmigkeiten in den Schemata A und B in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN.	67	14
VI.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	68-77	15
A.	Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“	68-69	15
B.	Zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top“	71-73	15
C.	Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“	74-77	16
VII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	78-79	16
VIII.	Verschiedenes (TOP 7)	80-82	17
A.	Best Practices für die Probeentnahme auf Binnenschiffen	80	17
B.	Danksagungen.....	81-82	17
IX.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)	83	17
Anlagen			
I.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.....		18
II.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen.....		23
III.	Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)		24
IV.	Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)		25
V.	Korrekturen am Dokument ECE/TRANS/258 (ADN-Publikation 2017) (benötigen nicht die Zustimmung der Vertragsparteien)		26

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 27. bis 31. August 2018 in Genf ihre dreiunddreißigste Sitzung ab.
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei und Tschechische Republik.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/67 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1 und INF.10 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.26 geänderten Fassung.

III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)

A. Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum (EUSDR): Arbeiten in den Prioritätsbereichen 1A und 11

Informelles Dokument: INF.14 (Donaukommission)

6. Der Sicherheitsausschuss gratulierte der Donaukommission anlässlich der Feierlichkeiten zum siebzigsten Jahrestag ihrer Gründung.
7. Er nahm Kenntnis von den Informationen über die derzeitigen und künftigen Tätigkeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe in den Prioritätsbereichen 1a (Wassermobilität) und 11 (Sicherheit) im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum (z. B. elektronischer Datenaustausch, Einführung donauweit einheitlicher Standard-Kontrollformulare (Danube Navigation Standard Forms) usw.). Ferner nahm er zur Kenntnis, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe auf die Vereinfachung, Harmonisierung und Digitalisierung der Verfahren zur Verbesserung der Grenzkontrollen entlang der Donau abzielt und zum Abbau überflüssiger Kontrollen beiträgt.
8. Der Vertreter der Donaukommission informierte den Sicherheitsausschuss auch über die Organisation eines transnationalen Workshops im Frühjahr 2019, an dem voraussichtlich Sachverständige und zuständige Behörden aus Ländern des Donaauraums teilnehmen werden.

9. Nachdem der Sicherheitsausschuss zur Kenntnis genommen hatte, dass diese Aktivitäten die Ausbildung und den Wissensaustausch für Kontrollstellen auf transnationaler Ebene erleichtern und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kontrollbehörden in Fragen der Binnenschifffahrt (einschließlich Fragen der Beförderung gefährlicher Güter) verbessern sollen, appellierte er an die Donaukommission, die ADN-Vorschriften (z. B. für Kontrollen, erforderliche Nachweise usw.) bei allen Fragen der Beförderung gefährlicher Güter zu berücksichtigen.

10. Der Sicherheitsausschuss ersuchte den Vertreter der Donaukommission, ihn über die Fortschritte in diesen Bereichen auf dem Laufenden zu halten.

B. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

11. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Liste der wichtigsten vom Binnenverkehrsausschuss in seiner achtzigsten Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß informellem Dokument INF.13 auf der Website der UN-ECE abgerufen werden kann und das Protokoll bisher in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/274 und Add.1 verfügbar ist.

12. Der Sicherheitsausschuss wurde insbesondere auf die Bitte des Binnenverkehrsausschusses an die Arbeitsgruppen aufmerksam gemacht, „ihre Beiträge nach ihren jährlichen Sitzungen als Beiträge zur Entwicklung der Strategie und des Fahrplans im Hinblick auf deren endgültige Annahme in den geschlossenen Sitzungen der einundachtzigsten Jahressitzung des Ausschusses zu übermitteln“, wie dies in Absatz 17 des Protokolls über die achtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/274) dargelegt ist. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Dokument den am Sicherheitsausschuss teilnehmenden Regierungsvertretern per E-Mail zugestellt wird und letzter Termin für die Einreichung von Bemerkungen der 30. September ist.

IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass dem ADN keine neuen Vertragsparteien beigetreten sind und deren Anzahl somit weiterhin 18 beträgt.

14. Er nahm ferner zur Kenntnis, dass die vom Verwaltungsausschuss in seiner letzten Sitzung angenommenen Änderungsvorschläge (ECE/ADN/45) den Vertragsparteien am 1. Juli 2018 zwecks Zustimmung mit Verwahrer-Notifizierung C.N.297.2018.TREATIES-XI.D.6 übermittelt wurden. Sofern bis zum 1. Oktober 2018 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

15. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes oder an Bord eines einzelnen Leichters

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/33 (Frankreich)

16. Die Meinungen über die Anwendbarkeit der Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen in Absatz 9.3.x.40.1, in Verbindung mit den Absätzen 7.2.2.19.2 und 7.2.2.19.3, auf nicht motorisierte Tankleichter, die Teil eines Schubverbandes oder einer gekuppelten Zusammenstellung sind, waren geteilt. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass für die aufgeworfenen Fragen baldmöglichst eine Lösung gefunden werden muss, da die entsprechende Übergangsvorschrift zur Erneuerung von Zulassungszeugnissen am 31. Dezember 2018 ausläuft.

17. Nach der Aussprache stellte der Vorsitzende fest, dass der Sicherheitsausschuss detailliertere Informationen benötigt, um zu einer gemeinsamen Auslegung der Vorschriften gelangen zu können. Er forderte die Länder und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, auf, dem Vertreter Frankreichs Feedback zu den bestehenden Praktiken zu geben, damit dieser für die nächste Sitzung ein detaillierteres Dokument erstellen kann. Das Dokument soll nach Möglichkeit einen Vorschlag für ein gemeinsames Verständnis der Vorschriften oder zu deren Klarstellung enthalten, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Für den Fall, dass keine Lösung gefunden werden kann, wurde vorgeschlagen, ein multilaterales Abkommen in Betracht zu ziehen, um Probleme bei der Umsetzung der neuen Vorschriften zu vermeiden.

2. CAS- (Chemical Abstracts Service) oder EG-Nummern für die Meldung gefährlicher Güter

Informelle Dokumente: INF.5 (Österreich)
INF.22 (CEFIC)

18. Der Vorschlag der Expertengruppe „Electronic Reporting International“ (ERI), die CAS-Nummern (Chemical Abstract Substance) oder die Nummern der Europäischen Gemeinschaft (EG) im Beförderungspapier anzugeben, fand keine Unterstützung. Der Sicherheitsausschuss stimmte den im informellen Dokument des CEFIC geäußerten Ansichten zu und vertrat die Auffassung, dass die Aufnahme dieser Nummern in das Beförderungspapier keinen Mehrwert für die bereits durch die UN-Nummern, die offiziellen Benennungen für die Beförderung und die Klasse und Unterklasse der beförderten Güter sowie durch die derzeit in den Beförderungsvorschriften vorgeschriebenen Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Kennzeichnungen usw. gelieferten Informationen bringen würde.

3. Messungen für die Entgasung

Informelle Dokumente: INF.6 und INF.26 (Österreich und Niederlande)

19. Der Sicherheitsausschuss billigte die Änderung des zweiten Spiegelstrichs in Absatz 7.2.4.25.5 gemäß dem informellen Dokument INF.26 für die Ausgabe 2021 des ADN (siehe Anlage I). Um ein gemeinsames Verständnis des Absatzes 7.2.4.25.5 b) in der Ausgabe 2019 des ADN zu erleichtern, einigte sich der Sicherheitsausschuss in der Zwischenzeit auf Folgendes:

„Im Hinblick auf die Auslegung des Satzes ‚Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.‘ am Ende des zweiten Spiegelstrichs in Absatz 7.2.4.25.5, der für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 angenommen wurde (siehe ECE/ADN/45), bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass die Verpflichtung zur Festhaltung der gemessenen Konzentrationen nur gilt, wenn

- a) die in diesem Spiegelstrich beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind; und
- b) die Gasrückfuhrleitung nicht verwendet wird.“

D. Ausbildung der Sachkundigen

Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/43 (ZKR)

Informelles Dokument: INF.11 (EBU und ESO)

20. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über die achtzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/43 zur Kenntnis.

21. Es wurde festgestellt, dass die Überarbeitung des Fragenkatalogs entsprechend den Vorschriften der ADN-Ausgabe 2019 fortgesetzt wird, der überarbeitete Katalog von der informellen Arbeitsgruppe voraussichtlich in ihrer nächsten Sitzung (18. bis 20. September 2018) angenommen wird und er dem Sicherheitsausschuss in seiner vierunddreißigsten Sitzung (Januar 2019) vorgelegt wird.

22. In Bezug auf die Möglichkeit, die Antworten von A nach D zu verschieben, stimmte der Sicherheitsausschuss mit der informellen Arbeitsgruppe überein, dass eine solche Änderung zulässig sein sollte, und stimmte dem Vorschlag zu. Er unterstützte zudem den Vorschlag, eine Mindestfrist von drei Tagen einzuführen, nach deren Ablauf ein Kandidat die Prüfung nach einem Wiederholungskurs wiederholen darf.

23. Der Sicherheitsausschuss befürwortete ferner den Vorschlag, in die Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen Anforderungen an elektronische Prüfungen aufzunehmen, und bat für eine der nächsten Sitzungen um einen entsprechenden Vorschlag.

24. Zu dem Vorschlag einer Verlängerung der Prüfungsfrist im Anschluss an die Basis- und Wiederholungskurse erklärten mehrere Delegationen, dass ihnen kein Problem im Zusammenhang mit der Prüfungsdauer bekannt sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Prüfungszeit für einen durchschnittlich gut vorbereiteten Kandidaten noch andere Faktoren zu berücksichtigen sind, wie etwa die Formulierung der Fragen (z. B.: sind sie zu lang oder zu kompliziert, um schnell verstanden zu werden?); die Erfahrung der Person, die die Prüfungsfragen auswählt (z. B.: ist die Anzahl komplizierter und einfacher Fragen ausgewogen?); die Tatsache, dass die Kandidaten die Prüfung in einer Fremdsprache ablegen können usw. Aus diesen Gründen vertrat der Sicherheitsausschuss die Auffassung, dass die bisher vorgelegten Informationen und die aktuellen statistischen Daten über die Erfolgsrate bei den Prüfungen eine Verlängerung der derzeit für die Prüfungen vorgesehenen 60 Minuten nicht rechtfertigen. Sollten die Daten und zusätzliche Untersuchungen in Zukunft eine andere Entwicklung zeigen, könnte der Sicherheitsausschuss diese Frage erneut prüfen.

25. Was die Möglichkeit des Fernunterrichts für die Basis- und Aufbaukurse betrifft, so wurde der Sicherheitsausschuss darüber informiert, dass diese Frage auch von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung auf ihrer Herbsttagung 2018 behandelt wird und die Internationale Straßentransport-Union (IRU) einen Vortrag über Online-Auffrischkurse für Fahrer halten wird, um zu erläutern, wie einige der von verschiedenen Delegationen auf der Frühjahrstagung 2018 geäußerten Bedenken ausgeräumt werden können (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150, Nummern 23 bis 26).

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Verweis auf die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/27 (Russian Maritime Register of Shipping)

Informelles Dokument: INF.2 (Russian Maritime Register of Shipping)

26. In Anbetracht der Tatsache, dass sich einige der im informellen Dokument INF.2 aufgeführten Akkreditierungsstandards, Akkreditierungsstellen und Geschäftsbereiche auf den Seeverkehr beziehen, stellten einige Delegationen ihre Eignung und Relevanz für ADN-bezogene Belange in Frage. Andere stellten fest, dass es verschiedene Ausgaben der ISO 9001 (ISO 9001:2008 und ISO 9001:2015) gibt, auf die in den vom Russian Maritime Register of Shipping vorgelegten Dokumenten Bezug genommen wird. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die Erneuerung der Zertifikate noch nicht abgeschlossen sei, und bat, in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten zu werden.

27. Nach der Aussprache kam der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss, dass über die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012 zusätzliche Informationen erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung der zertifizierenden unabhängigen Prüfer durch eine zuständige nationale Behörde. Gleichwohl wurde festgestellt, dass diese Anforderung unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Absatz 4 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/27 und des Unterschieds zwischen der Zertifizierung technischer Anforderungen und der fachlichen Kompetenz des Personals zu prüfen sein könnte. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die Russische Föderation, mit anderen Mitgliedern des Ausschusses einen Meinungsaustausch zu führen und sich von ihnen beraten zu lassen.

2. Liste der ADN-Verweise in den Klassenvorschriften des Russian Maritime Register of Shipping

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/36 (Russian Maritime Register of Shipping)

Informelles Dokument: INF.3 (Russian Maritime Register of Shipping)

28. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen bezüglich der Übereinstimmung der Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung mit den Klassenvorschriften des Russian Maritime Register of Shipping zur Kenntnis.

3. Bericht über die fünfzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“

Informelles Dokument: INF.7 (Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“)

29. In Bezug auf die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG), batteriebetriebenen Schiffen und autonomer Navigation nahm der Sicherheitsausschuss zur Kenntnis, dass die Arbeiten in der informellen Arbeitsgruppe fortgesetzt werden und in der nächsten Sitzung ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden soll.

30. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass im informellen Dokument INF.7 in Bezug auf den Aktionspunkt 2 a) kein weiterer Handlungsbedarf gemeldet wurde, und erinnerte an das Ergebnis der Beratungen zu diesem Thema in seiner 28. Sitzung im Januar 2016, das im Protokoll dieser Sitzung festgehalten ist (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Absatz 15): „Einige Delegationen befürworteten die Idee, den Wortlaut des Unterabschnitts 1.15.3.8 zu überdenken. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten werden.“. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, einen Vorschlag zur Klarstellung des Wortlauts des Absatzes 1.15.3.8 vorzulegen oder andernfalls zu begründen, warum eine solche Klarstellung nicht mehr erforderlich ist.

31. Zu Punkt 6 b) teilte der Vertreter Deutschlands dem Sicherheitsausschuss mit, dass die Arbeiten zur Klärung der durch das ADN bezeichneten zuständigen Behörde fortgesetzt würden und dem Sicherheitsausschuss im Anschluss ein Vorschlag zur Prüfung vorgelegt werde.

32. Schließlich stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass keine der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften aus der Russischen Föderation an den letzten Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe teilgenommen hat. Unter Hinweis auf die Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften gemäß Abschnitt 1.15.4 und darauf, dass sie gemäß Unterabschnitt 1.15.4.2 „mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch [führen]“ müssen, forderte der Sicherheitsausschuss sie auf, dieser Pflicht nachzukommen.

33. Der Vertreter Deutschlands wies darauf hin, dass die im informellen Dokument INF.10 (einunddreißigste Sitzung) unter Punkt 6 c) angekündigten Informationen von Bureau Veritas zu Stabilitätsfragen für Typ-N- und Typ-G-Tankschiffe noch nicht vorgelegt worden seien. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, diese Informationen baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

4. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern

Informelles Dokument: INF.8 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

34. Der Sicherheitsausschuss stellte mit Befriedigung fest, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften davon ausgehen, dass alle Schiffe, für die ein zugelassenes Ladegerät erforderlich ist, bis zum Ende der Übergangsfrist für die Einhaltung der Vorschriften ordnungsgemäß ausgerüstet sein werden.

5. Antrag Kroatiens auf Aufnahme des Croatian Register of Shipping in die Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.4 (Kroatien)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Verwaltungsausschuss in seiner einundzwanzigsten Sitzung einen Antrag Kroatiens auf Aufnahme des Croatian Register of Shipping in die Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften prüfen wird.

36. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren des Abschnitts 1.15.2 einen Sachverständigenausschuss bezeichnen kann, der den Vorschlag prüft, entscheidet, ob die Klassifikationsgesellschaft die Kriterien nach Abschnitt 1.15.3 erfüllt, und binnen sechs Monaten eine Empfehlung an den Verwaltungsausschuss ausspricht.

V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

1. Neue Änderungen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/24 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/28 (ZKR)

Informelle Dokumente: INF.12 (Deutschland)
INF.15, INF. 21 und INF.24 (Sekretariat)

37. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/24 in der Fassung des informellen Dokuments INF.15 und in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/28 in der Fassung des Vorschlags 2 im informellen Dokument INF.24 für notwendig erachteten Änderungen für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 an (siehe Anlage II).

38. Obwohl es einige Unterstützung für eine Klärung der Pflichten des Absenders, des Verladers und des Beförderers nach Annahme der neuen Bestimmungen in Abschnitt 7.1.7 gab, nahm der Sicherheitsausschuss die Vorschläge im informellen Dokument INF.12 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 nicht an.

39. Der Sicherheitsausschuss ersuchte den Vertreter Deutschlands, die bei der Aussprache geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und mit anderen interessierten Delegationen ein gemeinsames Verständnis der für die Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt 7.1.7 zu klärenden Pflichten zu entwickeln, damit der Sicherheitsausschuss dies prüfen kann. Er wurde ferner ersucht zu prüfen, ob diese Frage auch für den Schienen- und Straßenverkehr relevant sein könnte; in diesem Fall sollte sie der Gemeinsamen RID/ADR/ADR/ADN-Tagung zur Kenntnis gebracht werden.

2. Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/45)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/25

Informelle Dokumente: INF.13 und INF.15 (Sekretariat)

40. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zu Dokument ECE/ADN/45 im informellen Dokument INF.13 (siehe ECE/ADN/45/Corr.1) bezüglich Fehlern oder Auslassungen in Folgeänderungen an (siehe Anlage III). Der Ausschuss war der Ansicht, dass solche Fehler oder Auslassungen korrigiert werden sollten, sobald die betreffenden Änderungen in Kraft getreten sind, und schlug vor, dass der Verwaltungsausschuss die Einleitung eines Korrekturverfahrens beantragt, sobald die Änderungen angenommen sind (voraussichtlich 1. Oktober 2018).

3. Berichtigungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung

Informelle Dokumente: INF.13 und INF.15 (Sekretariat)

41. Der Sicherheitsausschuss nahm die Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung in den informellen Dokumenten INF.13 (Korrektur zu Absatz 5.4.1.1.3) und INF.15 (Korrektur zu Unterabschnitt 1.8.5.3 a)) an (siehe Anlage IV).

B. Weitere Vorschläge

1. Feuer und offenes Licht (9.1.0.41.3)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/26 (Belgien)

42. Der Sicherheitsausschuss stimmte der Auslegung des Vertreters Belgiens zu, dass außerhalb der Wohnung und des Steuerhauses nur elektrische Beleuchtungsgeräte zugelassen sind, und stellte fest, dass die gleiche Korrektur in Absatz 9.2.0.41.3 erforderlich ist. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag als Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung an und stellte fest, dass diese keine offizielle Notifizierung zwecks Zustimmung der Vertragsparteien erfordert, da der französische Wortlaut korrekt ist (siehe Anlage V).

2. Stoffnummer 9001: Benennung und Beschreibung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/29 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.19 (Sekretariat)

43. Nach einigen Diskussionen beschloss der Sicherheitsausschuss, die Prüfung der in den Dokumenten Deutschlands und des Sekretariats aufgeworfenen Fragen der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu übertragen. Die informelle Arbeitsgruppe soll insbesondere Folgendes prüfen:

a) die Notwendigkeit, den Wortlaut im gesamten ADN zu überarbeiten, um die Kohärenz zwischen dem Wortlaut der Begriffsbestimmung für F4-Stoffe und der Benennung und Beschreibung für 9001 sicherzustellen;

b) die Notwendigkeit, Missverständnisse hinsichtlich der Begriffsbestimmung für F2-Stoffe zu vermeiden, insbesondere die Verwendung von „à chaud“ in der französischen Fassung, wie sie derzeit mit solchen Stoffen in Verbindung gebracht wird;

c) die entsprechende Terminologie, die derzeit im ADR, im RID und in den Modellvorschriften verwendet wird, soweit es um die Verwendung von „Grenzbereich“ anstelle von „Bereich“ geht;

d) der Bedarf an zusätzlichen Klarstellungen zur Verwendung von Kelvin-Graden in Fällen, in denen „Bereich“ impliziert sein könnte, aber nicht ausdrücklich erwähnt ist (z. B. in den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3, im neuen Wortlaut für Spalte 17 in Dokument ECE/ADN/45, in dem es heißt: „für Stoffe, die beheizt befördert werden müssen bei einer Temperatur von weniger als 15 K unterhalb des Flammpunktes“).

3. Korrektur am ADN 2019

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/30 (Österreich)

44. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass der Korrekturvorschlag bereits in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/24 aufgeführt ist und bereits diskutiert und angenommen wurde (siehe Absatz 37).

4. Beiboote (7.2.3.29.1)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/31 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.16 (Deutschland)

45. Der Sicherheitsausschuss konnte keinen Konsens über den Vorschlag in der vorliegenden Fassung erzielen. Eine Delegation kritisierte das Fehlen einer sicherheitstechnischen Begründung und das Fehlen einer Risikobewertung zur Unterstützung des Vorschlags. Andere waren der Ansicht, dass der Verweis auf Texte, die nur innerhalb der Europäischen Union verbindlich sind (z. B. europäische Richtlinien), durch einen Verweis auf nationales Recht ersetzt werden sollte, um die Umsetzung in Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

46. Wieder andere baten um Klärung der Zielsetzung des Vorschlags, d. h. ob die vorgeschlagenen Rettungsflöße eine Alternative zu den Beibooten darstellen sollen, die unter den in Absatz 7.2.3.29.1 genannten Bedingungen im Bereich der Ladung aufgestellt werden dürfen, oder ob sie diese ersetzen sollen. Der Vertreter Deutschlands erklärte, dass der Vorschlag dem Fehlen einer ordnungsgemäßen Begriffsbestimmung für „Sammelrettungsmittel“ im ADN abhelfen soll, ohne die bestehenden Anforderungen an das Aufstellen von Beibooten in Absatz 7.2.3.29.1 zu ändern, d. h. das Rettungsboot sollte immer außerhalb des Bereichs der Ladung verstaut werden, außer dies ist z. B. aufgrund seiner Größe und Konstruktion nicht möglich, in welchem Fall alternativ zusätzliche Sammelrettungsmittel außerhalb des Bereichs der Ladung erforderlich sind.

47. Einige fragten, ob ein Beiboot unter allen Umständen als geeignetes Mittel zur Evakuierung von Gefahrgutschiffen betrachtet werden kann. Andere merkten an, dass die Begriffsbestimmung für „Sammelrettungsmittel“, die aus dem für Fahrgastschiffe geltenden ES-TRIN stammt, für Frachtschiffe möglicherweise nicht geeignet sei, und schlugen vor, eine spezifische Begriffsbestimmung für die Zwecke des ADN zu entwickeln.

48. Im Lichte der Diskussionen erklärten sich die Vertreter der EBU und Deutschlands bereit, den Vorschlag für die nächste Sitzung zu überarbeiten und dabei alle geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen.

5. Änderungen betreffend den Explosionsschutz auf Binnentankschiffen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/32 und Corr.1
(Deutschland)

49. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Änderungen in den Absätzen 7 und 10 des Dokuments bereits in die Änderungsentwürfe zum ADN für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 aufgenommen wurden (siehe ECE/ADN/45) und nahm die Vorschläge in den Absätzen 4, 6, 9 und 12 wie folgt an:

a) die Vorschläge in den Absätzen 4 und 6 wurden als Korrekturen der Änderungsentwürfe zum ADN angenommen, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen (d. h. Korrekturen des Dokuments ECE/ADN/45) (siehe Anlage III);

b) die Vorschläge in den Absätzen 9 und 12 wurden für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 angenommen (siehe Anlage I).

6. Zuordnungskriterien für die Stoffe in Unterabschnitt 3.2.4.3

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/34 (ZKR)

50. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Änderungen in Absatz 4 bereits in die Änderungsentwürfe zum ADN für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 aufgenommen wurden (siehe ECE/ADN/45).

7. Verwendung einer Gasrückfuhrleitung während des Löschens (1.4.3.7.1)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/37 (CEFIC und FuelsEurope)

Informelles Dokument: INF.18 (ZKR)

51. Nach Prüfung der Dokumente im Plenum und während einer Pause zog der CEFIC-Vertreter den Vorschlag zurück.

8. Kopfzeile der Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/38 (EBU, ESO)

52. Der Vorschlag wurde grundsätzlich unterstützt, aber der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Verweise, die in die Kopfzeile der Tabelle C des ADN aufgenommen werden sollen, weiter geprüft werden müssen, und ersuchte die Verfasser des Dokuments, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die nächste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen.

9. Unstimmigkeit in den schriftlichen Weisungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/40 (EBU, ESO)

53. Der Änderungsvorschlag zu Absatz 5.4.3.2. wurde für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 angenommen (siehe Anlage I).

10. Vorschläge zur Änderung der Tabellen A, B und C der dem ADN beigefügten Verordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/41 (Frankreich)

54. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge in den Absätzen 3 und 4 wie folgt an:

a) der Vorschlag in Absatz 3 wurde als Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung angenommen (siehe Anlage IV);

b) der Vorschlag in Absatz 4 wurde als Korrektur der Änderungsentwürfe zum ADN angenommen, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen (d. h. Korrekturen des Dokuments ECE/ADN/45) (siehe Anlage III);

55. Was die Bemerkungen und Vorschläge in den Absätzen 6 bis 13 betrifft, so beschloss der Sicherheitsausschuss, die Prüfung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu übertragen.

56. Der Vertreter der Niederlande wies auf einige Unstimmigkeiten zwischen der aktuellen englischen und französischen Fassung der offiziellen Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 1203 in den Modellvorschriften hin und erklärte sich bereit, sie dem Experten-Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis zu bringen.

11. Änderungsvorschläge zu Teil 2 der dem ADN beigefügten Verordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/42 (Frankreich)

57. Der Sicherheitsausschuss übertrug die Prüfung der Vorschläge in den Absätzen 6 bis 7 der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Beförderung von Bariumazid (UN-Nummer 0224) von RID und ADR unterschiedlich behandelt wird (dieses ist für die Beförderung auf der Straße, aber nicht für die Beförderung auf der Schiene zugelassen), und ersuchte die informelle Arbeitsgruppe, zu prüfen, ob die bestehenden Unterschiede gerechtfertigt sind, und ob das ADN in dieser Hinsicht dem ADR oder dem RID folgen sollte, um die Kohärenz zwischen den Landverkehrsträgern zu gewährleisten.

12. Änderung von 7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/45 (EBU, ERSTU, ESO)

58. Nach der Aussprache erklärten sich die Vertreter von EBU und ESO bereit, den Vorschlag im Rahmen einer informellen Korrespondenzgruppe zu überarbeiten, um die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die nächste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen. Die Vertreter Österreichs, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs und Deutschlands äußerten Interesse an einer Mitwirkung an diesen Arbeiten.

13. Verwendung des Ausdrucks „Akkumulator“ in Kapitel 9

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/46 (EBU, ESO)

59. Der Vorschlag in der vorgelegten Fassung fand keine Unterstützung, da mehr Zeit benötigt wurde, um die Begriffsbestimmung im ES-TRIN zu prüfen und zu untersuchen, ob die verwendete Terminologie auch für ADN-Zwecke geeignet ist. Die Verfasser des Vorschlags wurden ersucht, diesen unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen noch einmal zu prüfen.

14. Klarstellung der Absätze 1.1.3.6.1 und 1.1.3.6.2

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/47 und Corr.1 (EBU, ESO)

60. Der Sicherheitsausschuss unterstützte grundsätzlich den Vorschlag, die Auflistung in Absatz 1.1.3.6.1 a) in eine Tabelle umzuwandeln, stimmte jedoch weder der Streichung der Obergrenze von 3000 kg aus dem Einleitungssatz dieses Absatzes noch der Ersetzung von „Versandstücken“ durch „Verpackungen“ zu. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Absatz 1.1.3.6.2 nicht gestrichen werden sollte. Der Sicherheitsausschuss bat die Verfasser des Vorschlags, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die nächste Sitzung ein überarbeitetes Dokument vorzulegen.

15. Änderung des Absatzes 7.1.0.5.0.2 und des Unterabschnitts 7.1.6.12

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/48 (EBU, ESO)

61. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass die Bestimmungen des Absatzes 7.1.5.0.2 nicht für Tankcontainer gelten. Er stellte fest, dass die Begriffsbestimmung für Container in Kapitel 1.2 des ADN bereits eine Bemerkung enthält, der besagt, dass der Begriff keine Tankcontainer umfasst, und hielt es nicht für angebracht, dies in allen Fällen zu präzisieren,

in denen der Begriff „Container“ im Text verwendet wird. Aus diesem Grund nahm er die Änderung des Absatzes 7.1.5.0.2 nicht an.

62. Was die Änderung des Unterabschnitts 7.1.6.12 betrifft, so vertrat der Sicherheitsausschuss die Auffassung, dass sie nicht als redaktionell zu betrachten ist, und ersuchte die Verfasser des Vorschlags, diesen unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen zu überarbeiten und für die nächste Sitzung ein neues Dokument vorzulegen, das die technische Begründung für die vorgeschlagene Änderung enthält.

16. Freistellungen in Zusammenhang mit an Bord von Schiffen beförderten Mengen in Unterabschnitt 1.1.3.6

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/51 (Deutschland)

63. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag in Absatz 4 des Dokuments an. In Anbetracht der Tatsache, dass die Absätze 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 bereits im RID/ADR für andere Bestimmungen verwendet werden, beschloss er jedoch, diese Absätze im ADN zurückzuhalten und den vorgeschlagenen Text als neuen Absatz 1.1.3.6.5 aufzunehmen. Ferner wurde vereinbart, dass der Wortlaut des neuen Absatzes 1.1.3.6.5 dem des Absatzes 1.1.3.6.5 im ADR entsprechen sollte (siehe Anlage I).

17. Berichtigung des Absatzes 9.3.x.52.6

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/52 (ZKR)

64. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zu Absatz 9.3.x.52.6 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 als Korrektur der Änderungsliste in Dokument ECE/ADN/45 an (siehe Anlage III).

18. Neueinstufung der Explosionsgruppen für weitere UN-Nummern

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/50 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.23 (CEFIC)

65. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Frage zu UN-Nummer 3295 im informellen Dokument INF.23 an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ weiterzuleiten, und nahm die Änderungen an Tabelle C Spalte (16) für die UN-Nummern 1179, 1216 und 3256 mit einigen zusätzlichen Änderungen für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 an (siehe Anlage I). Der CEFIC-Vertreter erklärte sich bereit, die Option eines zusätzlichen Eintrags für die UN-Nummer 2395 in Tabelle C zu prüfen und der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ Bericht zu erstatten.

19. Prüfergebnisse zu Normspaltweiten und multilaterale Vereinbarung M 018

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/49 (ESO, EBU, ERSTU)

66. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/49 geäußerten Bedenken zur Kenntnis; da multilaterale Vereinbarungen nur von einer Vertragspartei des ADN initiiert werden können, vertrat er jedoch die Auffassung, dass es nicht in die Zuständigkeit des Sicherheitsausschusses fällt, hierüber zu entscheiden.

20. Unstimmigkeiten in den Schemata A und B in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN

Informelles Dokument: INF.9 (FuelsEurope)

67. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass FuelsEurope weiterhin an einem Vorschlag zur Behebung der Unstimmigkeiten zwischen den Schemata A und B in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN arbeitet und in einer der nächsten Sitzungen einen Vorschlag zur Prüfung durch den Sicherheitsausschuss unterbreiten wird.

VI. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Informelle Arbeitsgruppe „Membrantanks“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/35 (Belgien,
Frankreich und Niederlande)

Informelles Dokument: INF.25 (Frankreich)

68. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, dass die informelle Arbeitsgruppe an diesem Thema weiterarbeiten und Bestimmungen für das ADN entwickeln sollte, um den Einsatz dieser Technologie zu ermöglichen. Diese Bestimmungen sollten sich nicht nur auf die Konstruktion des Schiffes, sondern auch auf die Betriebs- und Ausbildungsanforderungen erstrecken. Es wurde darauf hingewiesen, dass die neuen Bestimmungen Membrantanks als Alternative zu herkömmlichen Drucktanks und nicht als Ersatz vorsehen sollten, ohne dadurch das derzeitige Sicherheitsniveau zu beeinträchtigen. Herkömmliche Drucktanks, die derzeit für die Beförderung von LNG verwendet werden, sollen weiterhin zulässig sein.

69. Der Sicherheitsausschuss stimmte den in Absatz 15 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/35 aufgeführten Möglichkeiten zu und ersuchte die informelle Arbeitsgruppe ferner um

a) relevante Informationen über die Marktentwicklung in den letzten Jahren sowie über voraussichtliche Trends und Bedürfnisse, die durch den Einsatz dieser Technologie entstehen können (z. B. Zertifizierungen);

b) weitere Definition der Liste von Stoffen oder Stoffarten, die in Membrantanks befördert werden dürfen;

c) Prüfung der Ausarbeitung einer Sondervorschrift über die Beförderung in Membrantanks oder alternativ Entwicklung einer allgemeinen Begriffsbestimmung für „Membrantanks“ zur Aufnahme in Kapitel 1.2 des ADN. Die Begriffsbestimmung sollte keine Verweise auf bestimmte Technologien enthalten.

70. Der Vertreter der Niederlande teilte dem Sicherheitsausschuss mit, dass die informelle Arbeitsgruppe beabsichtige, am 11. und 12. Oktober 2018 in Den Haag erneut zusammenzutreten. Er rief alle Delegationen, die an einer Teilnahme an dieser Sitzung interessiert sind, auf, sich mit ihm oder dem Vertreter Frankreichs in Verbindung zu setzen.

B. Zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Load-on-Top“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/39 (FETSA, EBU,
ESO, EBOTA, FuelsEurope)

Informelles Dokument: INF.17 (FETSA, EBU, ESO, EBOTA, FuelsEurope)

71. Der Sicherheitsausschuss sprach sich gegen die Fortsetzung der in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/39 beschriebenen Arbeiten aus. Er vertrat die Auffassung, dass die Festlegung von Bestimmungen für Mischarbeiten an Bord von Binnenschiffen nicht in den Anwendungsbereich des ADN fällt. Es wurde festgestellt, dass solche Arbeiten üblicherweise in Anlagen durchgeführt werden, die unter andere Vorschriften wie die SEVESO-Richtlinie¹ oder nationale Vorschriften für Häfen fallen; einige Delegationen bezweifelten, dass bei Durchführung dieser Arbeiten an Bord ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden kann. Ferner wurde festgestellt, dass Mischarbeiten auf Seeschiffen auf See verboten sind und die Überwachung dieser und anderer Tätigkeiten in Seehäfen durch nationale Rechtsvorschriften geregelt ist. Die Regierungsdelegationen, die sich dazu äußerten, vertraten die Auffassung, dass „Load-on-Top“ im Rahmen des ADN derzeit nicht als ein rechtlich zulässiges Verfahren angesehen werden kann.

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

72. Sollte eine Änderung in der Praxis in Bezug auf Mischarbeiten an Bord gerechtfertigt sein, wie von Gewerbevertretern angegeben, vertrat der Sicherheitsausschuss die Ansicht, dass die informelle Arbeitsgruppe die anwendbaren spezifischen Verfahren erläutern und eine klare Beschreibung aller betrieblichen Einzelheiten (z. B. Menge und Art der beteiligten Stoffe, Sicherheitsaspekte, Bedarf an spezifischer Ausrüstung wie Flammendurchschlagsicherungen, Ausbildungsanforderungen) sowie aller mit diesen Arbeiten verbundenen Pflichten, wie die Unterrichtung der zuständigen Behörden und Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch der Vorschriften (z. B. Mischen von Abfallprodukten), vorlegen sollte.

73. Der Vertreter der Niederlande erklärte sich bereit, einen Fahrplan für die künftigen Arbeiten zu entwickeln, der dem Sicherheitsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden soll.

C. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44 (Deutschland)

74. Der Sicherheitsausschuss stimmte dem Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe in Absatz 10 des Dokuments zur Notwendigkeit einer Überarbeitung der Beispiele in Absatz 3.1.2.8.1.4 zu und nahm die Änderungen in den Absätzen 5 bis 9, 12 bis 18, 21, 23, 24, 30, 31 und 38 für die Ausgabe 2021 des ADN an (siehe Anlage I). Der Vorschlag in Absatz 17, der nur die deutsche Fassung betrifft, wurde ebenfalls angenommen.

75. Zu dem Vorschlag in Absatz 8 des Dokuments stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die Streichung von „wasserfrei“ aus der Benennung des Stoffes mit der Stoffnummer 9000 keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen hat und gerechtfertigt ist, da tiefgekühlte Flüssigkeiten stets wasserfrei sind und diese Angabe daher überflüssig ist.

76. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die informelle Arbeitsgruppe, eine Übergangsfrist für Ölschlamm zu prüfen und Vorschläge zur Lösung der in Absatz 28 des Dokuments angesprochenen Problems in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „Schlamm“ vorzulegen.

77. Der Vorschlag in Absatz 38 und die Bemerkung in Absatz 44 wurden für die Ausgabe 2021 des ADN angenommen (siehe Anlage I). Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass für die ADN-Ausgabe 2019 die gleiche Auslegung gilt, d. h. eine Unterscheidung zwischen den Untergruppen II B3, II B2 oder II B1 der Explosionsgruppe II B oder II A aufgrund von Messdaten oder verifizierten Informationen gemäß IEC 60079-20-1 oder vergleichbar möglich ist.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

78. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass seine nächste (vierunddreißigste) Sitzung voraussichtlich vom 21. bis 25. Januar 2019 in Genf stattfindet, und die zweiundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 25. Januar 2019 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 26. Oktober 2018.

79. Der Vertreter Deutschlands teilte dem Sicherheitsausschuss mit, dass im nächsten Zweijahreszeitraum nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Explosionsschutz mit einer erheblichen Anzahl von Fragen zu rechnen sei. In Anbetracht der Tatsache, dass die informelle Arbeitsgruppe, die diese Bestimmungen entwickelt hat, nicht mehr besteht, ersuchte der Sicherheitsausschuss die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“, die Aufnahme dieses Punktes in ihr Arbeitsprogramm für den nächsten Zweijahreszeitraum zu prüfen, und ermunterte die Sachverständigen auf diesem Gebiet, sich der informellen Arbeitsgruppe anzuschließen. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe erklärte, dass die Gruppe ihr Bestes tun werde, um diese neuen Aufgaben zu bewältigen, stellte jedoch fest, dass sie das Betätigungsfeld und die Arbeitsbelastung der Gruppe erheblich vergrößern und längere

und/oder häufigere Sitzungen erforderlich machen könnten. Es wurde vorgeschlagen, dass sich eine Untergruppe innerhalb der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ ausschließlich mit Fragen des Explosionsschutzes befassen könnte.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

A. Best Practices für die Probeentnahme auf Binnenschiffen

80. Der CEFIC-Vertreter hielt einen Vortrag über Best Practices für die Probeentnahme auf Binnenschiffen. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Weiterführung der Arbeiten zu diesem Thema in einer von Deutschland geleiteten Korrespondenzarbeitsgruppe. Interessierte Delegationen wurden gebeten, sich mit dem Vertreter Deutschlands in Verbindung zu setzen und Feedback zu den vom CEFIC vorgelegten Fragen und Erstvorschlägen zu geben.

B. Danksagungen

81. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass Herr H. Rein (Deutschland) zum letzten Mal an einer Sitzung des Sicherheitsausschusses teilnahm, da er bald in den Ruhestand treten wird. Herr Rein war Vorsitzender des ADN-Sicherheitsausschusses seit 2000, des ADN-Verwaltungsausschusses seit dessen erster Sitzung im Jahr 2008 und des RID-Fachausschusses von 1999 bis 2016. Zudem war er seit 1996 stellvertretender Vorsitzender der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung. Der Sicherheitsausschuss dankte ihm herzlich für seinen herausragenden Beitrag zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter im Allgemeinen und auf Binnenwasserstraßen im Besonderen und wünschte ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

82. In Anbetracht der Tatsache, dass Herr K. Ackermann nach achtjähriger Vertretung des CEFIC in eine neue Position wechselt und ebenfalls zum letzten Mal an der Sitzung teilnahm, dankte ihm der Sicherheitsausschuss für dessen Beitrag und Unterstützung seiner Arbeit und wünschte ihm viel Erfolg bei seinen künftigen Aufgaben.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

83. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner dreiunddreißigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für „*Explosionsgruppe*“ erhält folgenden Wortlaut:

„*Explosionsgruppe/Untergruppe*: Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen Betriebsmitteln (siehe EN IEC 60079-0:2012), Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme. Für autonome Schutzsysteme erfolgt eine Unterteilung der Explosionsgruppe II B in Untergruppen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„*Ölschlamm*: Restölprodukte, die während des normalen Betriebs von Seeschiffen anfallen, z. B. die Rückstände bei der Aufbereitung von Brennstoff und Schmierölen für die Haupt- oder Hilfsantriebsanlage, getrennte Ölrückstände aus den Ölfilteranlagen, in Auffangwannen aufgefangene Ölrückstände und Hydraulik- und Schmierölrückstände.

Bem. In Erweiterung der Definition aus MARPOL werden im ADN die Rückstände aus der Aufbereitung von Bilgenwasser an Bord von Seeschiffen mit eingeschlossen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Kapitel 1.1

1.1.3.6 Einfügen: „1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/51, wie geändert)

1.1.3.6 Einen neuen Absatz 1.1.3.6.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.1.3.6.5 Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/51, wie geändert)

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

”

1.2.1	Unterdruckventil Deflagrationssicherheit Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 Nachweis: „entspricht anwendbaren Anforderungen“	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 Die Deflagrationssicherheit muss auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn das Unterdruckventil ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurde, nach der Norm EN 12874:2001 geprüft sein einschließlich des Nachweises des Herstellers nach Richtlinie 94/9/EG oder gleichwertig. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.
-------	---	---

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/32)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 2288, ISOHEXENE, in Spalte (8), einfügen: „T“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Kapitel 3.2, 3.2.3

3.2.3.1, 3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut:
 „(gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“, Spalte (20) “Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen” Die Bemerkung 44. erhält am Ende folgenden Wortlaut:
 „... oder vergleichbar vorliegen, die eine Zuordnung zu den Untergruppen II B3, II B2 oder
 II B1 der Explosionsgruppe II B oder der Explosionsgruppe II A erlauben.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Kapitel 3.2, Tabelle C

3.2.3.2 Für alle Eintragungen mit „29“ in Spalte (20), streichen: „29“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden
 Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden
 Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1020 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut:
„CHLORPENTAFLUORETHAN (Gas als Kältemittel R 115)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1108 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PENT-1-EN (n-Amylen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1131 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut:
„KOHLENSTOFFDISULFID (Schwefelkohlenstoff)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1179 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II A“.

(Referenzdokuments: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/50, wie durch informelles Dokument INF.23 geändert)

Bei der UN-Nr. 1193 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ETHYLMETHYLKETON (Methylethylketon)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1212 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOBUTANOL (Isobutylalkohol)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1216 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.

(Referenzdokuments: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/50, wie durch informelles Dokument INF.23 geändert)

Bei der UN-Nr. 1219 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: "ISOPROPANOL (Isopropylalkohol)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

- Bei der UN-Nr. 1268, (16 Eintragungen mit einem Benzen-Gehalt von mehr als 10 %),
in Spalte (20) streichen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1274 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „n-PROPANOL (n-Propylalkohol)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 1823, NATRIUMHYDROXID, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut:
„NATRIUMHYDROXID, FEST“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei den UN-Nrn. 1993 (6 erste Eintragungen), 3145 (alle Eintragungen), 3295 (6 erste
Eintragungen), 9002 (alle Eintragungen), 9005 und 9006, in Spalte (20), einfügen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 2850 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PROPYLENTETRAMER
(Tetrapropylen)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.,
mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)“,
erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B2)“.

(Referenzdokuments: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/50, wie durch informelles Dokument INF.23 geändert)

Bei der UN-Nr. 3295, KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT (alle Eintragungen), in Spalte (20), streichen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der UN-Nr. 3494 (alle Eintragungen), in Spalte (20), streichen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der Stoffnummer 9000, in Spalte (2) streichen: „WASSERFREI“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Bei der Stoffnummer 9003 (alle Eintragungen), in Spalte (2) streichen: „oder STOFFE MIT $60\text{ °C} < Fp \leq 100\text{ °C}$ “.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Folgende neue Eintragung einfügen:

”

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Kapitel 3.2, 3.2.3.3

3.2.3.3 und 3.2.4.3 H, Spalte (16) Erhalten folgenden Wortlaut:

“Die entzündbaren Stoffe werden auf der Grundlage ihrer Normspaltweite der jeweiligen Explosionsgruppe zugeordnet. Die Ermittlung der Normspaltweite erfolgt nach IEC 60079-20-1.

Folgende Explosionsgruppen werden unterschieden:

Explosionsgruppe	Normspaltweite in mm
II A	> 0.9
II B	≥ 0.5 bis ≤ 0.9
II C	< 0.5

Bei autonomen Schutzsystemen werden zusätzlich für die Explosionsgruppe II B folgende Untergruppen unterschieden:

Explosions(unter)gruppe	Normspaltweite in mm
II B1	> 0.85 bis ≤ 0.9
II B2	> 0.75 bis ≤ 0.85
II B3	> 0.65 bis ≤ 0.75
II B	≥ 0.5 bis ≤ 0.65

Falls Explosionsschutz erforderlich ist und die Daten bezüglich Explosionsschutz nicht vorliegen, muss die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B eingetragen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/44)

Kapitel 5.4

5.4.3.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor dem Ladebeginn dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung und jede andere Person an Bord die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/40)

Kapitel 7.2

7.2.4.25.5, zweiter Anstrich Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind und die Gasrückfuhrleitung nicht genutzt wird, sind die gemessenen Konzentrationen schriftlich festzuhalten.“

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.26)

Kapitel 9.3

9.3.2.22.4 b) Erhält folgenden Wortlaut:

„b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist, muss

- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank sowie das Unterdruckventil mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, und
- die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks deflagrations- und dauerbrandsicher ausgeführt sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/32)

9.3.2.22.4 e) Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die in b) und c) genannten autonomen Schutzsysteme sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen/Untergruppen auszuwählen (siehe Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16)). Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2,00 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6,00 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1,00 m verringert werden, wenn in einem Umkreis von 1,00 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind. Dieser Bereich muss als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/32)

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen

(Siehe ECE/ADN/45/Add.1)

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen

(Siehe ECE/ADN/45/Corr.1)

Anlage IV

[Original: Englisch und Französisch]

Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)

1. Kapitel 1.8, 1.8.5.3 a)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.15)

2. Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nummer 1203, Spalte (2), alle Eintragungen

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/41)

3 Kapitel 5.4, 5.4.1.1.3

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.13)

4. Kapitel 5.4, 5.4.2, Überschrift

„Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat“ *ändern in:* „Container-/Fahrzeugpackzertifikat“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/28)

5. Kapitel 8.1, 8.1.2.1 b)

„Großcontainer-, Fahrzeug- oder Wagenpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“ *ändern in:* „Container-/Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/28)

Anlage V

Korrekturen am Dokument ECE/TRANS/258 (ADN-Publikation 2017)

(benötigen nicht die Zustimmung der Vertragsparteien)

Inhaltsverzeichnis

„5.4.2 Container- oder Wagen- Fahrzeugpackzertifikat“ *ändern in:* „5.4.2 Container-/ Fahrzeugpackzertifikat“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/28)

Kapitel 9.1, 9.1.0.41.3 und 9.2.0.41.3

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/26)
